

DEZEMBER
2019

Das Wirtschaftsmagazin
von Rödl & Partner

ENTRE

PRENEUR

AUSBLICK AUF 2020



RECHTSBERATUNG

- Produkthaftung 4.0 – Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung
- Die modernen Vermögenswerte: Daten, Informationen und Geheimnisse

STEUERBERATUNG

- Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Internationale Unternehmensbesteuerung
- Digitalsteuern in Europa – Herausforderungen und Regelungen

STEUERDEKLARATION UND BPO

- Ertragsteuerliche Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2019

UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG

- Digitale Transformation mit S/4HANA – Der Weg zur Umstellung bis 2025

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- IBOR-Reform – Aktueller Stand und Handlungsbedarf
- Ready for ESEF – Digitales Reporting

INTERVIEW UND GASTKOMMENTAR

- Dr. Andreas Knaul/Michael Quiring antworten: Auf zu neuen Ufern in Zentralasien
- Prof. Dr. Christoph Müller kommentiert: Mutige Weltmarktführer



Editorial	3
Rechtsberatung	
<i>PRODUKTHAFTUNG 4.0 – Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung</i>	4
<i>DIE MODERNEN VERMÖGENSWERTE: DATEN, INFORMATIONEN UND GEHEIMNISSE – Unternehmen müssen dringend handeln</i>	6
Steuerberatung	
<i>BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT – Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Unternehmensbesteuerung</i>	8
<i>DIGITALSTEUERN IN EUROPA – Internationale Herausforderungen und Regelungen</i>	10
Steuerdeklaration und BPO	
<i>„JAHRESSTEUERGESETZ 2019“: ERTRAGSTEUERLICHE NEUERUNGEN – Insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer können profitieren</i>	12
Unternehmens und IT-Beratung	
<i>DIGITALE TRANSFORMATION MIT S/4HANA – Der Weg zur Umstellung bis 2025</i>	16
Wirtschaftsprüfung	
<i>IBOR-REFORM – Aktueller Stand und Handlungsbedarf</i>	20
<i>READY FOR ESEF – Digitales Reporting und weitere Herausforderungen für IFRS-Bilanzierer</i>	22
Interview	
<i>DR. ANDREAS KNAUL UND MICHAEL QUIRING: „Auf zu neuen Ufern in Zentralasien – Der Markt in Kasachstan und Usbekistan“</i>	24
Gastkommentar	
<i>PROF. DR. CHRISTOPH MÜLLER: „Mutige Weltmarktführer“</i>	26
Einblicke	
<i>STEUERTERMINE 2020</i>	28



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

vor allem der deutsche Mittelstand hat sich immer wieder als Spürnase erwiesen, wenn es darum geht, im Dickicht des düster anmutenden Prognose-Dschungels, chancenreiche Wege zu erkennen und im Stile eines Pioniers freizumachen. Damit setzt er ein klares Signal gegen lethargischen Pessimismus, freilich ohne unvorsichtig zu werden oder übereilt zu handeln. Das liegt auf der Hand, denn wir dürfen nicht vergessen, dass es bei unternehmerischen Entscheidungen die Entrepreneure selber sind, die mit ihrem Geld ins Risiko gehen.

Auch darin liegt der Grund, warum gerade in etwas volatilere Zeiten mit zunehmenden ökonomischen und strategischen Unwägbarkeiten die Kompetenz in Beratung und Prüfung noch mehr an Stellenwert gewinnt. Das kann nicht überraschen, da die kostspieligen Auswirkungen möglicher Fehler drohen gravierender zu werden. Fachkundiges Navigieren ist daher Trumpf. Darauf konzentrieren wir uns gemeinsam mit unseren Mandanten, immer entlang ihres Kerngeschäfts, stets der Zukunft zugewandt.

Für Deutschland gilt es, z. B. einen detaillierten Blick auf das Jahressteuergesetz sowie die steuerpolitischen Vorhaben zu werfen. Auch bleiben die Produkthaftung (4.0) und Cyber Security Dauerbrenner, die an Relevanz eher weiter zunehmen. IT-seitig haben wir uns mit der Frage beschäftigt, wie es SAP gelingt, zusätzliche Produkte in die Cloud zu bringen. Lesen Sie dazu un-

ser Update. Für viele von Ihnen wichtig ist auch die anstehende Reform genehmigter EU-Referenz-Zinssätze bzw. das Bestreben, einheitliche EU-IFRS-Formate zu etablieren.

Genau all diesen relevanten Aspekten aus unseren Geschäftsfeldern widmet sich unsere letzte Ausgabe des Entrepreneur-Jahrgangs 2019.

Abgerundet wird unsere redaktionelle Mitgift mit einem Interview zu den hoch attraktiven Märkten Zentralasiens und dem vorausschauenden Gastkommentar von Prof. Dr. Christoph Müller, seines Zeichens Wirtschaftsprofessor an der Universität St. Gallen. Wie könnte die Adventszeit besser beginnen? Mit der Universität St. Gallen fühlt sich Rödl & Partner übrigens sehr eng verbunden: Im Teamwork ermitteln und publizieren wir regelmäßig den [Rödl & Partner-Weltmarktführerindex Deutschland](#).

In diesem Sinnen wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben besinnliche Weihnachtstage und ein erfolgreiches, friedvolles und gesundes Neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsführenden Partner

*Prof. Dr. Christian Rödl, Prof. Dr. Peter Bömelburg,
Dr. José A. Campos Nave, Wolfgang Kraus,
Martin Wambach, Dr. Hans Weggenmann*

Produkthaftung 4.0

Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung

Von Ines Maier
Rödl & Partner Nürnberg

Nicht rechtskonforme Produkte stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Zudem verschaffen sie so manchem Hersteller einen „Vorsprung durch Rechtsbruch“ und verzerren damit den Wettbewerb. Um dem verstärkt entgegenzutreten, wurde am 25. Juni 2019 die neue Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/Nr. 1020 veröffentlicht. Sie bildet künftig den Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten, deren Konformitätsanforderungen derzeit in 70(!) einzelnen Verordnungen und Richtlinien geregelt sind. Sowohl die Befugnisse der Behörden als auch die Haftung der Beteiligten werden erheblich ausgeweitet.

Anfangen von Maschinen über Elektrogeräte, Bauprodukte und Batterien bis hin zu klassischen B2C-Produkten wie Spielzeug, Kosmetik, Textilien und Verpackungen erfasst die neue Richtlinie sämtliche Produkte im sog. „Non-Food-Bereich“. Sie gilt in Deutschland ab 16. Juli 2021; einzelne Regelungen greifen aber schon ab dem 1. Januar 2021. Betroffene Unternehmen sind gut beraten, jetzt schon zu prüfen, ob sie ausreichend vorbereitet sind.

Ziel ist es, nicht rechtskonforme Produkte erst gar nicht auf den Unionsmarkt kommen zu lassen und so für Sicherheit zu sorgen. Mit Blick auf den stetig wachsenden Online-Handel und immer komplexer werdende Lieferketten war es für die Behörden in der Vergangenheit oftmals schwer, einen Verantwortlichen „fassen zu können“. Die neue Richtlinie soll daher besonders dazu dienen, bestehende Regelungsdefizite bei der Durchsetzung von Marktüberwachungsmaßnahmen zu beheben.



Inverkehrbringen von Produkten

Ein Produkt gilt fortan nicht erst mit seiner erstmaligen (physischen) Bereitstellung auf dem Unionsmarkt als „in Verkehr gebracht“, sondern schon wenn es online oder über eine andere Form des Fernabsatzes an Endnutzer in der Union zum Verkauf angeboten wird. Das soll dann der Fall sein, wenn der betreffende Anbieter seine geschäftliche Tätigkeit in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, also z. B. sein Verkaufsangebot in deutscher Sprache verfasst.

Bestimmte Produkte – u. a. Elektronikgeräte und Bauprodukte – dürfen künftig nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Verantwortlicher für alle rechtlichen Vorgaben zur Produktsicherheit zur Verfügung steht. Als möglichen Verantwortlichen nennt die Richtlinie neben dem Hersteller, dem Importeur oder dem Bevollmächtigten jetzt auch den sog. „Fulfillment-Dienstleister“. Als solcher gilt jede natürliche oder juristische Person, die „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ die Lagerhaltung, die Verpackung, die Adressierung und / oder den Versand von Produkten anbietet, aber nicht deren Eigentümer ist. Die Neuregelung zielt ganz klar darauf ab, auch Verkaufsplattformen wie Amazon mit in die Verantwortung für die Produktsicherheit zu nehmen. Die Marktüberwachung erfasst demnach in Zukunft alle Stufen der Lieferkette – angefangen von der Einfuhr bis hin zum digitalen Vertrieb.

Behördliche Befugnisse

Die Marktüberwachungsbehörden sind verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet effektive Marktüberwachung von online und offline bereitgestellten Produkten zu gewährleisten. Sie müssen in angemessenem Umfang Stichproben und Überprüfungen durchführen. Die neue Richtlinie stattet sie mit deutlich verschärften Befugnissen aus. Künftig können die Behörden neben der Vorlage von Dokumenten und technischen Spezifikationen auch den Zugang zu eingebetteter Software fordern, einschließlich der Befugnis, Kopien davon anzufertigen. Ferner können sie Auskunft zu Lieferkette, Vertriebsnetz, den auf dem Markt befindlichen Produktmengen sowie zu anderen Produktmodellen verlangen, die identische technische Merkmale wie das betreffende Produkt aufweisen. Zudem können sie Informationen darüber einfordern, wer Eigentümer einer Webseite ist, auf der Produkte zum Verkauf angeboten werden. Sie können ferner unangekündigte Inspektionen vor Ort sowie physische Überprüfungen von Produkten durchführen und bekommen ein entsprechendes Betretungsrecht zugewiesen. Am Ende dürfen die Behörden die Durchführung von geeigneten Korrekturmaßnahmen, einen Vertriebsstopp und auch einen Rückruf anordnen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Daneben sieht die Richtlinie die Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten über RAPEX und ICSMS vor, inklusive einer Schnittstelle zum Zoll. So dürfen auch die Zollbehörden in Zukunft Produkte an der Grenze festhalten, wenn die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beigelegt sind bzw. Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Unterlagen bestehen. Gleiches gilt, wenn das Produkt nicht richtig gekennzeichnet, etikettiert oder mit einer falschen CE-Kennzeichnung versehen ist.



Ines Maier
LL.M., RECHTSANWÄLTIN
+49 911 9193 1605
ines.maier@roedl.com

Fazit

Mit der neuen Marktüberwachungsverordnung werden die Risiken der Entdeckung von Rechtsverstößen sowie die Konsequenzen einer Nicht-Konformität deutlich verschärft. Unternehmen sollten daher das Thema Produkt-Compliance ernst nehmen und rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen, um 2021 keine „bösen Überraschungen“ zu erleben.

Die modernen Vermögenswerte:

Daten, Informationen und Geheimnisse

Unternehmen müssen dringend handeln

Von Rita Santaniello
Rödl & Partner Mailand

Durch die fortschreitende Digitalisierung sind Unternehmen gezwungen, darauf zu achten, mehr und mehr Kontrollmaßnahmen zum Schutz ihrer Daten und Informationen durchzuführen. Um Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren und die Einhaltung der geltenden Gesetze sicherzustellen, arbeiten sie vermehrt mit Anwaltskanzleien sowie IT- und Cyberspezialisten zusammen. Dennoch tritt der Missbrauch von Unternehmensdaten nach wie vor auf und kann u.a. auf einen übermäßigen und uneingeschränkten Zugang der Mitarbeiter auf Daten und/oder die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen durch ehemalige Mitarbeiter bei Know-how, Forschung, Investitionen oder geistiges Eigentum eines Unternehmens zurückzuführen sein.

In einem neuen Bericht wurde bekannt, dass Mitarbeiter in kleinen und mittleren Unternehmen über Zugang zu vertraulichen Daten verfügen (Quelle: [GetApp](#)). Gehen diese Informationen verloren, kann das zu enormen Schäden führen. Demnach können 48 Prozent der Mitarbeiter auf mehr Unternehmensdaten zugreifen, als für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Tatsächlich geben 12 Prozent der Unternehmen sogar an, dass ihre Mitarbeiter uneingeschränkten Zugriff haben. Dadurch sind Unternehmen Risiken ausgesetzt, die verheerend sein können: Welche Auswirkungen hätten bspw. eine Verbreitung im Internet oder die Übermittlung an einen Wettbewerber? Ein ehemaliger Mitarbeiter wäre prinzipiell in der Lage, Informationen an eine andere Firma weiterzugeben, um Kunden abzuwerben oder Projekte in Gang zu setzen, die ursprünglich im alten Unternehmen entwickelt wurden.

Um zu verhindern, dass solche Informationen in die falschen Hände geraten, müssen Datensicherheitsstrategien umgesetzt werden. GetApp hat eine Vorlage für die Datenklassifizierung zur Verfügung gestellt. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die Art der vorhandenen Unternehmensdaten zu identifizieren und festzustellen, welche Mitarbeiter Zugriff haben. Das kann dazu beitragen, Daten angemessener zu schützen, Kosten zu sparen und das Bewusstsein der Mitarbeiter für Datensicherheit zu stärken.

Datenmissbrauch in Italien

Am 6. August 2019 veröffentlichte das Gericht in Ancona ein Urteil, in dem es erklärte, dass Geschäftsgeheimnisse vollständig geschützt werden können, wenn sie das Know-how, die Forschung, die Investitionen und die Rechte an geistigem Eigentum eines Unternehmens betreffen.

Ein Beispiel: Im Jahr 2012 schied der Geschäftsführer einer italienischen Tochtergesellschaft eines deutschen multinationalen Konzerns aus dem Unternehmen aus. Als bekannt wurde, dass er im Südosten eine neue Tätigkeit aufgenommen hatte, kam der Verdacht auf, dass dort eigene geschützte chemische Formeln verwendet wurden. Anhand einiger Hinweise wurden zahlreiche vertrauliche Dokumente beschlagnahmt, die der ehemalige Geschäftsführer und Mitarbeiter längst hätte zurückgeben müssen.

Das Gericht befand, dass gegen das System des fairen Wettbewerbs verstoßen wurde. Bei der missbräuchlichen Verwendung vertraulicher technischer Daten sah der Gerichtshof die Absicht des ehemaligen Geschäftsführers, Zeit und Geld zu sparen, um seine neue Tätigkeit im Wettbewerb mit seinem ehemaligen Arbeitgeber aufzunehmen.

Unternehmensdaten unterliegen der Beweissicherung

In einer weiteren Entscheidung vom 27. Juni 2019 entschied der Oberste Gerichtshof Italiens, dass gespeicherte E-Mails und Daten als „Dokumente“ i.S.d. Art.234 der italienischen Strafprozessordnung einzustufen sind. Sie können somit durch Beweissicherung eingezogen werden.

Die betroffenen Informationen sind nahezu streng geheim und beziehen sich auf geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, strategische Geschäftspläne und nicht veröffentlichte Geschäftsberichte. Die Weitergabe kann einem Unternehmen, seinen Kunden, Lieferanten und sogar anderen in den gespeicherten Dateien genannten Personen dauerhaften Schaden zufügen. Die Rechtsprechung kann sich allerdings von Land zu Land unterscheiden. Es handelt sich nur um einige wenige Beispiele von vielen, die Unternehmen daran erinnern sollen, ihre Daten in Zukunft besser zu schützen.

Datenklassifizierung

Der Zugriff auf die Unternehmensdaten sollte von der Erforderlichkeit ihrer Beschäftigung abhängig gemacht werden. Ein Überblick über die Klassifizierungen des [GetApp-Berichts](#):

- „Öffentliche“ Daten sind für jeden frei zugänglich. Beispiele sind: Pressemitteilungen, veröffentlichte Geschäftsberichte, Informationen auf Webseiten und Social Media. Sie stellen kein Risiko für das Unternehmen dar.
- „Interne“ Daten liefern Informationen aus einem Unternehmen: z. B. Projektdokumente, interne E-Mails, Schulungsmaterialien, Richtlinien und Organigramme. Gehen sie verloren, können sie Unannehmlichkeiten und Verluste sowie andere unerwünschte Folgen verursachen.
- „Vertrauliche“ Daten können u.a., Informationen über Kunden und Gehälter der Mitarbeiter beinhalten. Ihre Verbreitung kann nicht nur zu einem Image-Verlust führen, sondern auch zu Verstößen gegen die DSGVO und andere Vorschriften, die schwere Sanktionen durch die zuständigen Behörden nach sich ziehen.
- „Eingeschränkte“ Daten sind streng geheim und beziehen sich auf geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, strategische Geschäftspläne und unveröffentlichte Geschäftsberichte. Die Weitergabe kann einem Unternehmen, seinen Kunden und / oder Lieferanten dauerhaften Schaden zufügen.



Rita Santaniello
AVVOCATO

+39 02 6328 8417
rita.santaniello@roedl.de



Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Unternehmensbesteuerung

Von Dr. Hans Weggenmann, Prof. Dr. Florian Haase und Dr. Daniela Nehls
Rödl & Partner Nürnberg und Hamburg

Die Herbeiführung eines Konsens über neue Besteuerungsregeln für eine sich zunehmend stärker digitalisierende Wirtschaft steht seit einigen Jahren im Fokus der Bemühungen der OECD. Ein wesentlicher Schritt ist die Veröffentlichung des sog. „Two-Pillar-Approach“ Anfang 2019. Die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung ist aktuell noch nicht absehbar; sicher scheint die Verschiebung von Besteuerungsrechten hin zu den Nutzer- bzw. Marktstaaten und die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung.



Dr. Hans Weggenmann
DIPLOM-KAUFMANN,
STEUERBERATER

+49 911 9193 1050
hans.weggenmann@roedl.com

Der Ausgangspunkt der aktuellen Reformüberlegungen ist die Feststellung, dass die durch die fortschreitende technische Entwicklung entstehenden neuen digitalen Geschäftsmodelle oftmals mit den herkömmlichen Besteuerungsregelungen nicht mehr greifbar sind. Daher arbeitet die OECD seit 2015 an Aktionspunkt 1 des BEPS-Projekts, um neue Besteuerungsregeln für die sog. „digitale Wirtschaft“ zu schaffen.

Die Zielsetzungen der Arbeiten der OECD sind zum einen eine angemessene sowie sachgerechte Aufteilung von Wertschöpfungsbeiträgen bzw. Unternehmensgewinnen zwischen den beteiligten Staaten und zum anderen die Sicherstellung einer als angemessen angesehenen Gesamtsteuerbelastung. Dabei hat der Inclusive Framework der OECD als wichtigen Zwischenschritt bei den Arbeiten an einer Konsenslösung den sog. „Two-Pillar-Approach“ veröffentlicht. Er stellt die aktuell diskutierten Lösungsvorschläge sortiert in zwei Säulen dar.

Pillar 1: Neuordnung der Besteuerungsrechte

Der Pillar 1 besteht wiederum aus zwei Teilen: Der erste befasst sich mit der Neuverteilung der Besteuerungsrechte und diskutiert aktuell insgesamt drei verschiedene Ansätze. Sie unterscheiden sich im Anwendungsbereich sowie in Umfang und Komplexität teils erheblich; gemein ist ihnen, dass sie zu einer Erweiterung des steuerlichen Anknüpfungspunkts im Nutzer- bzw. Marktstaat über die physische Präsenz hinaus führen.

Ergänzend dazu werden im zweiten Teil neue Gewinnzuordnungsregeln vorgestellt und erörtert.

Das Sekretariat der OECD hat mittlerweile versucht, einen sog. „vereinheitlichten Ansatz“ (eng. „unified approach“) zu entwickeln. Im ersten Teil soll bei der Neuordnung der Besteuerungsrechte am Umsatz angeknüpft werden, d.h. an der Überschreitung bestimmter Umsatzschwellen. Im zweiten Teil sollen die neuen, oftmals formelbasierten Gewinnzuordnungsregeln den Fremdvergleichsgrundsatz ergänzen. Angestrebt wird ein dreistufiges Modell, mit dessen Hilfe die globale Gewinnaufteilung verstärkt zu den Staaten der Kunden und Nutzer erfolgen soll. Die Regeln sollen nur für sog. „verbraucherorientierte Unternehmen“ greifen.

Pillar 2: Weltweite Mindestbesteuerung

Der Pillar 2 enthält den gemeinsamen deutsch-französischen Vorschlag einer weltweiten effektiven Mindestbesteuerung und versteht sich als Fortsetzung des BEPS-Projekts. Verhindert werden sollen Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer. Einzige Anwendungsvoraussetzung soll das Unterschreiten eines – noch zu bestimmenden – Mindeststeuersatzes sein. Das Vorbild findet sich u.a. in der US-Steuerreform 2017.

Auf der einen Seite sieht die sog. „Income Inclusion Rule“ eine Art erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung für Outbound-Investitionen vor – unabhängig der weiteren Voraussetzung der derzeitigen Hinzurechnungsbesteuerung. Die Regelung greift immer, wenn Gewinne einer Tochtergesellschaft im Ausland keiner hinreichenden Besteuerung unterliegen. Auf der anderen Seite sieht die sog. „Tax on Base Erosing Payments Rule“ für Inbound-Investitionen eine Befreiungs- oder Abzugsbeschränkung für konzerninterne Zahlungen vor, soweit sie nicht einer effektiven Mindestbesteuerung unterliegen – ähnlich der deutschen Lizenzschrankenregelung in § 4j EStG.

Ausblick

Die OECD verfolgt mit aller Dringlichkeit das Ziel, bis 2020 einen Konsens mit konkreten Handlungsempfehlungen herbeizuführen. Eine rasche Einigung ist auch deswegen dringend geboten, um auf diese Weise der sich abzeichnenden Tendenz einer Vielzahl von Alleingängen entgegenzuwirken (z.B. Digitalsteuer in Frankreich). Alles in allem erscheint der Zeitplan trotz breiter politischer Unterstützung sehr ambitioniert. Bei Gelingen und Umsetzung der aktuellen Vorschläge würde es zu einem Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung mit weitreichenden Konsequenzen kommen. Das gilt es schon jetzt aufmerksam zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen anzustoßen – bspw. notwendige Daten aufzubereiten.



Digitalsteuern in Europa

Internationale Herausforderungen und Regelungen

Von Renata Kabas-Komorniczak und Pawel Uściński
Rödl & Partner Warschau

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Wirtschaftstätigkeit nehmen stetig zu. Heutzutage entscheiden sich immer mehr Unternehmen, ihre Aktivitäten auf die Bedürfnisse der Verbraucher abzustimmen und ihre Angebote bzw. Arbeitsweise zu digitalisieren. Gleichzeitig sehen sowohl nationale als auch internationale Gesetzgeber die Notwendigkeit, das Steuersystem an die digitale Realität anzupassen. Ein wichtiges Beispiel für solche gesetzgeberischen Maßnahmen ist die sog. „Digitalsteuer“.

Die Hauptforen für die Fortentwicklung des Steuerrechts auf internationaler Ebene und damit für den Umgang mit der digitalen Wirtschaft im Steuerrecht sind derzeit die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie die Europäische Union. Darüber hinaus beschließen einige Länder, verschiedene Formen einer Digitalsteuer selbst einzuführen.

Merkmale der Digitalsteuer

Der Zweck besteht darin, digitale Aktivitäten zu erfassen und einer Besteuerung zuzuführen, die derzeit noch nicht in die jeweilige nationale Steuerhoheit fallen. Das gilt besonders für Unternehmen, die ohne physische Präsenz in einem bestimmten Land einen signifikanten Umsatz aus ihren Online-Aktivitäten erzielen können. Beispiele sind die Gewinne aus zielgerichteter Werbung oder die Verwendung gesammelter Daten von Webportal-Nutzern für kommerzielle Zwecke. Nach geltendem internationalem Steuerrecht werden Unternehmen, in dem Land, in dem sie diese Tätigkeiten ausüben, häufig nicht als Steuerpflichtige behandelt. Grund ist das Fehlen einer Betriebsstätte, die eine notwendige Voraussetzung für die Besteuerung ist.

Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2018 schlug die Europäische Kommission vor, eine Digitalsteuer in das europäische Rechtssystem einzuführen. Das Motiv war ein Missverhältnis bei der Höhe der gezahlten Steuern zwischen „digitalen“ und „traditionellen“ Unternehmen in den EU-Mitgliedsstaaten. Aufgrund von Widersprüchen aus mehreren Ländern wurden zu dem Zeitpunkt keine Regelungen in der geplanten Form verabschiedet. Das Thema bleibt jedoch offen, sollten auf internationaler Ebene keine wirksamen Regelungen zur angemessenen Besteuerung der Digitalwirtschaft gefunden werden.

Die OECD arbeitet seit Jahren an Lösungen zur Anpassung der internationalen Steuervorschriften an die digitale Wirtschaft. Die Auswirkungen der laufenden Arbeiten und die getroffenen Vorkehrungen sollen bis Ende 2020 bekannt sein. Eine gesonderte Digitalsteuer wird aber nicht angestrebt. Es ist erwähnenswert, dass die Arbeiten auf eine umfassende Reform des internationalen Steuersystems zusteuern. Künftige Regelungen sollen letztlich nicht nur auf Internet-Giganten (z. B. die sprichwörtliche GAFA) beschränkt sein, sondern auch allgemein digitale Wirtschaftstätigkeiten und deren Besteuerung erfassen.



Renata Kabas-Komorniczak
TAX ADVISER (POLEN)

+48 22 6962 800
renata.kabas@roedl.com

Veranstaltung:



7. / 8. Mai 2020
in Frankfurt a. M.

Nationale Vorschriften

Immer mehr europäische Länder beschließen, selbst eine Digitalsteuer einzuführen. Ziel ist es, Unternehmen zu besteuern, die von der Online-Aktivität von Nutzern in einem bestimmten Land profitieren.

Frankreich hat als erstes Land in Europa beschlossen, im Juli 2019 einen solchen Schritt zu unternehmen. Ein Steuersatz von 3 Prozent wird derzeit auf die Umsätze von Unternehmen erhoben, die von der Tätigkeit französischer Nutzer profitieren und die folgenden Aktivitäten ausführen:

- Einrichtung einer digitalen Schnittstelle, über die Benutzer Kontakt aufnehmen und mit anderen interagieren können;
- Bereitstellung von Diensten für Werbetreibende unter Verwendung von Daten, die über Webseite-Nutzer gesammelt wurden. Die Daten werden dann zur Anzeige personalisierter Werbungen verwendet.

Die Steuer gilt nur für Unternehmen, deren Umsatz mit steuerpflichtigen digitalen Dienstleistungen weltweit 750 Mio. und in Frankreich 25 Mio. Euro übersteigt.

Der Initiative folgen auch andere Länder. Im April 2019 wurde ein digitales Steuerprojekt in Österreich initiiert; die Steuerpflicht beschränkt sich auf Online-Werbeleistungen. Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro weltweit und 25 Mio. Euro in Österreich gilt ein Steuersatz von 5 Prozent. Im September 2019 stimmte der österreichische Nationalrat der Einführung der Steuer zu, im Oktober wurde sie auch vom Bundesrat genehmigt. Sie soll ab Anfang 2020 erhoben werden.

Im Oktober 2019 bestätigte Italien, dass ab Anfang nächsten Jahres die sog. „Internetsteuer“ eingeführt wird. Davon werden folgende Tätigkeiten erfasst:

- zielgerichtete Werbung;
- Bereitstellung einer multilateralen digitalen Schnittstelle, die den Kontakt und die Interaktion zwischen Benutzern ermöglicht;
- Übermittlung von Daten, die von Nutzern digitaler Schnittstellen gesammelt wurden.

Das Gesetz richtet sich an Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5,5 Mio. Euro in Italien und 750 Mio. Euro weltweit. Es sieht einen Steuersatz von 3 Prozent vor.

Gesetzgebungsaktivitäten und Diskussionen über die Einführung der Steuer finden auch in anderen Ländern statt, darunter die Tschechische Republik, Spanien und Großbritannien. Die Dynamik ist bedeutend: Unternehmen müssen die Entwicklung der Situation sorgfältig verfolgen, um die eigene Betroffenheit in ihren Märkten zu erkennen und zusätzliche Steuerbelastungen in ihrer Geschäftspolitik zu berücksichtigen.



Ertragsteuerliche Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2019

Insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer können profitieren

Von *Nathalie Noder*
Rödl & Partner Nürnberg

Das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (sog. „Jahressteuergesetz 2019“) enthält zum Jahreswechsel u.a. wieder eine Vielzahl ertragsteuerlicher Änderungen. Es handelt sich in erster Linie um eine Erweiterung der Förderung der Elektromobilität sowie um Begünstigungen für Arbeitnehmer.

Die bereits begonnenen Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität im Steuerrecht werden weiter ausgebaut oder verlängert. Aber nicht nur die Elektromobilität soll gefördert werden, sondern auch andere Fortbewegungsarten (z.B. Fahrräder) werden berücksichtigt. Insbesondere für Arbeitnehmer werden im nächsten Jahr weitere steuerliche Begünstigungen anstehen. Eine Auswahl der wichtigsten Neuerungen:

Begünstigung von Elektrofahrzeugen

Die Begünstigungen von Elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung werden verlängert und erweitert. Grundsätzlich ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG die private Nutzung eines zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzten Fahrzeuges mit einem Prozent des Bruttolistenpreises (zzgl. Sonderausstattung) anzusetzen. Alternativ kann auch ein Fahrtenbuch geführt werden.

Ist der Dienstwagen ein Elektro- oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug, wird bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 nur der hälftige Listenpreis anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer aufweist oder die Reichweite bei ausschließlich elektronischem Betrieb mindestens 60 Kilometer beträgt. Bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 kann die Hälfte des Listenpreises angesetzt werden, wenn das Fahrzeug ebenfalls höchstens 50 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer emittiert hat oder die Reichweite bei ausschließlich elektronischem Betrieb mindestens 80 Kilometer beträgt. Wird ein Fahrtenbuch geführt, sind dementsprechend die Anschaffungskosten und vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte anzusetzen.

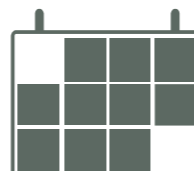
Für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2022 gelten nach wie vor die bestehenden Regelungen.



Nathalie Noder
STEUERBERATERIN

+49 911 9193 2507
nathalie.noder@roedl.com

Steuerpolitische Vorhaben:



[Zum schnellen Überblick »](#)

Für zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2030 angeschaffte Fahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 Euro beträgt, soll nun die Bemessungsgrundlage sogar auf ein Viertel reduziert werden.

Die Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung wird gem. § 3 Nr. 46 EStG bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. Auch die Pauschalversteuerung i.H.v. 25 Prozent für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer sowie für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EStG wird bis Ablauf des Jahres 2030 ausgedehnt.

Bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gem. § 8 Nr. 1 Bst. d) GewStG, halbiert sich der Hinzurechnungsumfang bei Anmietung folgender Wirtschaftsgüter:

- Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder deren reinelektrische Reichweite mindestens 80 Kilometer (vor 1. Januar 2025: 60 Kilometer) beträgt sowie
- Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind.

Das gilt allerdings nur für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden und bis zum Erhebungszeitraum 2030.

Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge

Bei Neukauf eines Elektronutzfahrzeuges sowie elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern kann aufgrund einer Neuregelung in § 7c EStG neben der normalen Abschreibung nun auch noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten vorgenommen werden. Das gilt ab dem 1. Januar 2020.



Pauschalbesteuerung für Jobtickets

Bietet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine unentgeltliche oder verbilligte Beförderung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an, hat er nach der derzeitigen Regelung des § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG die Möglichkeit den Sachbezug der pauschalen Besteuerung mit 15 Prozent zu unterwerfen. Die pauschal besteuerten Bezüge mindern dann den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer. Eine pauschale Besteuerung ist auch nur bis zur Höhe des ansonsten möglichen Werbungskostenabzug zulässig. Das gilt auch für zusätzlich zum Arbeitslohn geleistete Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Diese Regelung bleibt weitestgehend erhalten; allerdings mit der Ergänzung, dass die pauschalierte Lohnsteuer in Höhe von 15 Prozent nur auf nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerbefreite Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. in Form eines zusätzlich zum Arbeitslohn geleisteten Zuschusses anzuwenden ist. Auch bei der Neuregelung mindern die pauschal besteuerten Bezüge den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer und eine pauschale Besteuerung ist nur bis zur Höhe des ansonsten möglichen Werbungskostenabzug realisierbar.

Neu eingeführt wird nun eine Regelung, dass für Bezüge, die eigentlich der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 15 EStG unterliegen, auch eine Pauschalversteuerung in Höhe von 25 Prozent vorgenommen werden kann. Für diese pauschal versteuerten Bezüge würde dann eine Minderung der Werbungskosten beim Arbeitnehmer unterbleiben. Das gilt im Gegensatz zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG auch, wenn sie nicht zusätzlich zum Arbeitslohn geleistet werden (z. B. Gehaltsumwandlung).

Steuerbefreiung für Fahrräder

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad auch zur privaten Nutzung, ist der hieraus entstehende geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer derzeit gem. § 3 Nr. 37 EStG von der Steuer befreit. Diese Steuerbefreiung soll nun bis zum Ende des Jahres 2030 verlängert werden.

Steuerbefreiungen für Weiterbildungen

Die Steuerbefreiungen des § 3 EStG werden um eine Nummer 19 ergänzt, die Weiterbildungsleistungen gem. § 82 SGB III des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer steuerfrei stellt.

Grundsätzlich sind berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers kein Arbeitslohn für den Arbeitnehmer, wenn die Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen.

Von den Weiterbildungsleistungen gem. § 82 SGB III sind solche umfasst, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinausgehen. Um eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit zu erhalten, ist grundsätzlich ein angemessener Arbeitgeberbeitrag zu den Lehrgangskosten Voraussetzung.

Die neue Steuerbefreiung schafft nun Rechtssicherheit, dass auch diese Weiterbildungsmaßnahmen nicht der Besteuerung unterliegen. Insbesondere auch Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der allgemeinen beruflichen Fortbildung dienen (z. B. Sprach- oder Computerkurse) sind eingeschlossen.

Die Leistungen dürfen allerdings keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen werden erhöht: Für An- und Abreisetage ist eine Erhöhung von 12 auf 14 Euro geplant sowie von 24 auf 28 Euro für Abwesenheit von 24 Stunden. Bei Abwesenheiten von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung steigt die Pauschale ebenfalls von 12 auf 14 Euro.

Für Berufskraftfahrer wird ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 Euro pro Tag eingeführt. Er kann für Aufwendungen angesetzt werden, die üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug entstehen. Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher, können auch sie angesetzt werden.

Fazit

Erfreulicherweise sind bei den Neuerungen zum Jahreswechsel viele steuerliche Begünstigungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber enthalten. Auch in diesem Jahr lohnt es sich demnach wieder, einen vorausschauenden Blick auf das kommende Jahr zu werfen und die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu planen.



Bitte beachten Sie:

- Die Bundesregierung hat am 9. August 2019 ihren Gesetzesentwurf veröffentlicht.
- Der Bundestag hat am 7. November 2019 den Gesetzesentwurf angenommen.
- Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses stand die Zustimmung des Bundesrates noch aus.

Digitale Transformation mit S/4HANA

Der Weg zur Umstellung bis 2025

Von Jens Hinkelmann
Rödl & Partner Nürnberg



Mit der Ankündigung, die Wartung für R/3 zum Jahr 2025 einzustellen, hat SAP bei vielen Unternehmen zunächst für großes Staunen gesorgt. Neben dem digitalen Wandel stehen sie vor der Hürde, ihre bisherige Systemlandschaft auf S/4HANA umstellen zu müssen. Der Zeitdruck und die aktuell weltweit angespannte Politik stellen Unternehmen vor enorme Herausforderungen, was Investitionen aber auch interne Prozessumstellungen angeht.

Unruhige Zeiten sind für Unternehmen im Daily Business angebrochen: Die Digitalisierung bringt eine Vielzahl an neuen Aufgaben und Anforderungen mit sich; zugleich ergeben sich jüngst weltweit Spannungen zwischen Wirtschaft und Politik. Sei es zum einen der Brexit, dessen weitreichende Konsequenzen noch niemand genau definieren kann. Zum anderen die weltweite Konjunkturschwäche und der sich immer weiter zuspitzende Streit bei Handelsabkommen.

Für viele SAP-Anwender kam der Rücktritt von CEO Bill McDermont Anfang Oktober überraschend. Da die Einstellung der R3-Systeme nach wie vor mit Unsicherheit gesehen wird, ist man gespannt, was die neue Doppelspitze bei SAP – Christian Klein und Jennifer Morgan – bei der S4-Transformation auf den Weg bringen wird. Mit Blick auf die Zeit, die für die Transformation bleibt, herrscht auf Unternehmensseite dringend Handlungsbedarf.

Umstellung auf S/4HANA: State of the art

Gefühlt mag das Jahr 2025 noch in weiter Ferne liegen: Aber schnell wird klar, dass das Zeitfenster nicht mehr sehr groß ist. Die Systemumstellung oder das Neuaufsetzen der S/4HANA Systemlandschaft ist ein gewaltiges Projekt, das Unternehmen neben dem Tagesgeschäft stemmen müssen. Von der Festlegung der Strategie, der Erarbeitung der zu implementierenden Prozesse bis hin zu deren Anpassung: All diese Schritte bringen einen enormen Zeitaufwand mit sich.

Inwieweit Unternehmen bei der S4-Transformation bisher vorangeschritten sind und welchen Herausforderungen sie bei der Umstellung begegnen müssen, ist Thema der [Lünendonk®-Studie 2019](#), bei der Rödl & Partner als Studienpartner fungiert.

Die Studie zeigt, dass sich die Hälfte der befragten Unternehmen erst in einer Vorstudie bzw. der Business Case-Erstellung zu S/4HANA befinden. Lediglich 5 Prozent der befragten Firmen haben die Roadmap erstellt und sind bereits bei der ERP-Umstellung aktiv. Dass das Thema S4-Transformation bei den mittelständischen Unternehmen mittlerweile auf der Agenda steht, ist unbestritten. Es ist jedoch zu beobachten, dass es noch recht zögerlich angegangen wird. Aufgrund des Zeitdrucks und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Beratungskapazitäten am Markt, ist es für Mittelständler essenziell, die ersten Schritte zur S4-Transformation einzuleiten und anzugehen.

Migrationsansatz oder On-Premise-Lösung

Die Frage des Migrationsansatzes ist ein ausschlaggebender Punkt: Es ist entscheidend, ob das Unternehmen an bisherigen Strukturen und Prozessen festhalten und sie in das neue System überführen möchte oder ob die Bereitschaft besteht, neue Methoden einzuführen. Die Entscheidung ist für jedes Unternehmen individuell zu treffen und abhängig davon, inwieweit bestehende Strukturen ausgereift sind: D. h. ob sie problemlos ins neue System überführt und angewendet und v. a. nachhaltig bestehen können.

Nach der aktuellen Lünendonk®-Studie 2019 präferieren fast 60 Prozent der Befragten den Brownfield-Ansatz – d. h. Unternehmen halten an ihren eigenen Strukturen fest und planen, sie in S4 zu transferieren. Gerade Mittelständler verbinden damit schnellere Umsetzungsmöglichkeiten sowie einen geringeren Aufwand. Wenn Unternehmen veraltete Strukturen und Vorgehensweisen haben, ist der Greenfield-Ansatz ratsam – also das komplette Neuaufsetzen der Systeme. Er stellt sicher, dass die Systemlandschaft den aktuellsten Standards entspricht und auch künftig funktioniert.

Ein noch immer kontrovers diskutiertes Thema ist die Datenspeicherung. Ob Cloud-Lösung oder On-Premise – generell ist die Bereitschaft zum Outsourcing des SAP-Betriebs erkennbar. Gerade im Mittelstand ist die zunehmende Komplexität der Landschaften und die Entscheidung, die HANA-Plattform nicht selbst managen zu wollen, ausschlaggebend für das Outsourcing. Der Fokus der SAP-Mitarbeiter soll viel mehr auf Applikationen und die Prozesswelt im Unternehmen gelegt werden. Beim Outsourcing in die Public Cloud stellen wir fest, dass Mandanten das noch eher zurückhaltend und mit Bedenken wahrnehmen.

Aus der Studie geht auch hervor, dass fast 60 Prozent der befragten Unternehmen die On-Premise-Lösung präferieren. Aufgrund des frühen Umsetzungsstadiums in den meisten Unternehmen, könnte es aber durchaus sein, dass die Cloud-Lösungen in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.

Erwartungshaltung an die S4-Transformation

Beim Wechsel zu S/4HANA lassen sich aktuell zwei Tendenzen beobachten: Zum einen die Unternehmen, die die Umstellung als Chance sehen, bestehende Geschäftsprozesse zu überprüfen, zu optimieren und mit dem neuen System wieder näher an den Standard zu rücken. Zum anderen die Unternehmen, für die der Business Benefit momentan noch nicht greifbar ist, die aber dennoch den Schritt der Datenmigration gehen, um für künftige Veränderungen gerüstet zu sein.

Das zeigt sich auch in der Studie: 60 Prozent versprechen sich durch die Umstellung, digitale und datenbasierte Geschäftsmodelle besser umsetzen und steuern zu können. Aus technologischer Sicht erhoffen sie sich v.a. eine Vereinfachung von Prozessen sowie eine schnelle Bearbeitung von Aufgaben.

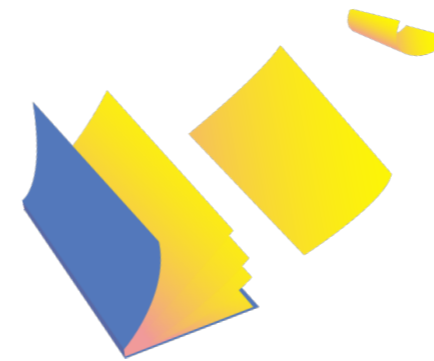
Die Zukunft mit S/4HANA

Der Wechsel zu S/4HANA bringt neue Anforderungen an Unternehmensbereiche und Mitarbeiter mit sich. Die IT-Mannschaft in Unternehmen wird sich grundlegend verändern. IT-Mitarbeiter müssen gemeinsam mit Businessverantwortlichen neue IT-Architekturen angehen, um zum einen agil Projekte angehen zu können, aber auch um neue und innovative Konzepte realisieren zu können. Service Manager müssen die Steuerung der Provider übernehmen, die für die Erbringung von definierten Services verantwortlich sind.

Die Zeit ist reif die Umstellung anzugehen. Unternehmen müssen sich schnellstmöglich mit der Anpassung ihrer Systemlandschaft befassen. Provider sollten mit den Best Practice Ansätzen der SAP bestens vertraut sein sowie fundiertes Know-how der jeweiligen Kundenbranchen vorweisen können.

Lünendonk®-Studie 2019

Befragt wurden über 150 Unternehmen aus der DACH-Region aus verschiedenen Branchen u.a. Automotive, Versicherung, Food, Logistik. Ziel war es zu erfahren, wie weit die Unternehmen bei der S/4HANA-Umstellung sind, welche Ansätze sie wählen und Anforderungen sie an das System haben.



Jens Hinkelmann
LEITER GESCHÄFTSFELD
UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG
+49 911 5979 60
jens.hinkelmann@roedl-consulting.com

IBOR-Reform

Aktueller Stand und Handlungsbedarf

Von Justyna Wellhöfer und Dr. Bernd Keller
Rödl & Partner Nürnberg

Vor dem Hintergrund jahrelanger Manipulationen werden die bisherigen Interbankzinssätze (Interbank Offered Rates, kurz: IBOR) bis zum 31. Dezember 2021 entweder vollständig abgelöst oder in ihrer Ermittlungsmethodik grundlegend modifiziert. Bereits seit dem 2. Oktober 2019 veröffentlicht die Europäische Zentralbank (EZB) den neuen Referenzzins €STR (Euro Short Term Rate). Bis Ende 2019 soll bei der Ermittlung des EURIBOR eine neue Berechnungsmethode verwendet werden. Dadurch entsteht grundsätzlich bereits für das laufende Geschäftsjahr Handlungsbedarf.

Die aktuellen IBOR-Zinssätze nehmen als Referenzgröße eine Schlüsselfunktion auf den Finanzmärkten ein. Sie stellen in einer Vielzahl von Verträgen eine wichtige Referenzgröße dar. Zudem finden sie Eingang in zahlreiche Bewertungsmodelle, z. B. für Finanzinstrumente. Aufgrund der aufgedeckten Zinsabsprachen gerieten die Zinssätze zunehmend in die Kritik. Die EU verabschiedete als Reaktion darauf die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016), nach der die IBOR-Zinssätze künftig durch neue bzw. neu ermittelte sog. „Risk-Free Rates“ (RFR) abgelöst werden sollen.

Bereits seit dem 2. Oktober 2019 veröffentlicht die EZB den alternativen Referenzzinssatz €STR, der den EONIA ablösen soll. Am 2. Juli 2019 hat die belgische Finanzmarktaufsicht (FSMA) dem European Money Markets Institute (EMMI) die Zulassung als Administrator i.S. der EU-Benchmark-Verordnung erteilt und eine neue Berechnungsmethode genehmigt, die von allen beteiligten Banken bis spätestens Ende 2019 bei der Ermittlung des EURIBOR verwendet werden soll. Für bilanzierende Unternehmen gilt es daher, die Folgen der geplanten Zinssatzreform jetzt zu analysieren und den Übergang zu den neuen Referenzgrößen vorzubereiten.

Verträge und interne Prozesse

Aufgrund der breiten Verwendung von IBOR-basierten Verträgen werden Auswirkungen durch die IBOR-Reform nicht nur bei Banken erwartet, sondern auch bei vielen anderen bilanzierenden Unternehmen. Bestehende Verträge müssen angepasst werden; bei neu abzuschließenden Verträgen sollte ggf. ein Anpassungsmechanismus eingebaut werden, der es ermöglicht, flexibel auf die Änderungen der Referenzzinssätze zu reagieren. Insbesondere bei Unternehmen mit einer hohen Anzahl an IBOR-basierten Verträgen sind weitreichende Effekte auf unternehmensinterne Systeme und Prozesse zu erwarten.

Rechnungslegung und Berichterstattung

Außerdem können sich Folgen für die Rechnungslegung und Berichterstattung ergeben. IBOR-basierte Abzinsungssätze werden bei diversen Bewertungsmodellen verwendet, z. B. zur Ermittlung eines beizulegenden Zeitwerts. Insbesondere – aber nicht nur – für IFRS-Bilanzierende können Auswirkungen u. a. auf Rückstellungen, Leasingverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Versorgungsplänen, Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte folgen. Zusätzlich zu beachten, sind mittelbare Auswirkungen auf in Kreditverträgen vereinbarte Covenants, falls sich aufgrund geänderter Zinssätze relevante Kennzahlen verändern. Werden durch die Änderung der Referenzzinssätze (Einzel-)Risiken erkannt, müssen sie im Lagebericht erläutert werden.

Sowohl nationale als auch internationale Standardsetter befassen sich derzeit mit möglichen Konsequenzen der IBOR-Reform. Das IASB hat am 26. September 2019 erste Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 mit Blick auf die Folgen der IBOR-Reform für die IFRS-Rechnungslegung beschlossen. Sie lassen die bilanzielle Fortführung bestehender Hedge-Accounting-Beziehungen für den Zeitraum vor der Änderung der Referenzzinssätze zu. Die bilanzielle Abbildung der eigentlichen Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze ist Gegenstand der zweiten Projektphase, die im August 2019 begonnen wurde.

Zu den Auswirkungen der IBOR-Reform bei der Rechnungslegung nach deutschem Handelsrecht hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 17. Oktober 2019 den Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.020 vorgelegt. Er befasst sich mit den Konsequenzen für die Rechnungslegung von originär variabel verzinslichen Finanzinstrumenten, freistehenden Derivaten sowie Bewertungseinheiten nach § 254 HGB. Zudem geht er auf die bilanzielle Abbildung von Ausgleichszahlungen aufgrund der Änderung des Referenzzinssatzes ein.

Handlungsbedarf

Die geplante IBOR-Reform zieht materielle Folgen für bilanzierende Unternehmen nach sich – sowohl bei unternehmensinternen Systemen und Prozessen als auch bei Rechnungslegung und externer Berichterstattung. Die Unternehmen sollten sich rechtzeitig vorbereiten. Neben den Effekten auf die bestehenden und neuen Verträge, sollten die Bilanzierenden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Berichterstattung im Blick behalten und sich v. a. bei Zweifelsfragen frühzeitig mit ihrem Abschlussprüfer in Verbindung setzen. Auch zu beobachten sind Aktivitäten nationaler und internationaler Standardsetter in Zusammenhang mit der IBOR-Reform.



Justyna Wellhöfer
WIRTSCHAFTSPRÜFERIN,
STEUERBERATERIN

+49 911 9191 2208
justyna.wellhoefer@roedl.com

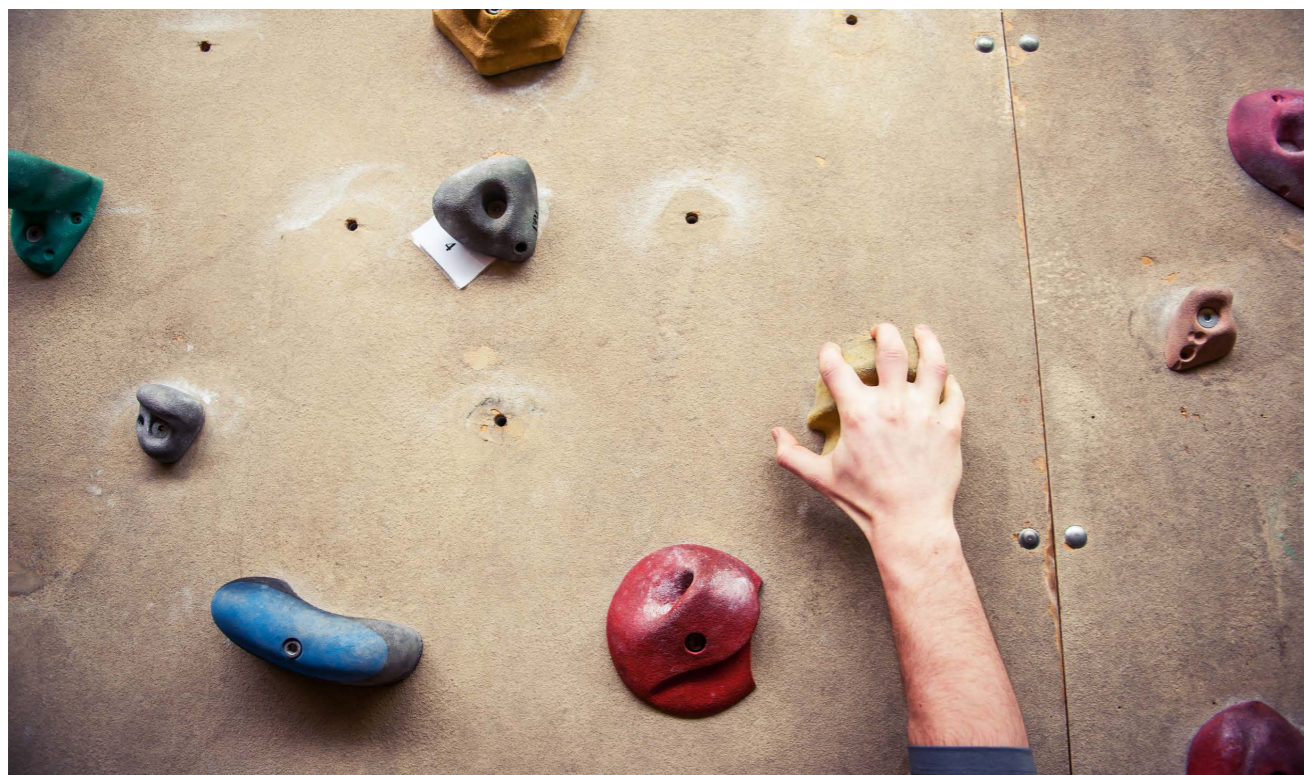
Ready for ESEF

Digitales Reporting und weitere Herausforderungen für IFRS-Bilanzierer

Von Christian Landgraf und Dr. Christian Maier
Rödl & Partner Nürnberg und Stuttgart

Das neue einheitliche europäische Berichtsformat „European Single Electronic Format“ (ESEF) wird für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar verpflichtend anzuwenden sein. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ab dem Zeitpunkt ihre Jahresfinanzberichte in diesem elektronischen Format veröffentlichen. Ziel ist es, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit für die Adressaten zu schaffen. Auf die betroffenen Unternehmen kommt viel Arbeit zu – zumal sich viele noch mit den Folgethemen aus der Einführung von IFRS 16 zur Leasingbilanzierung auseinandersetzen müssen.

Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sind für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2020 beginnen, dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte (insb. Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die zugehörigen Lageberichte) in einem einheitlichen und digitalen Format zu veröffentlichen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Berichterstattung für die Abschluss-Adressaten zu vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten zu erleichtern. Die Verpflichtung resultiert aus der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU sowie der delegierten EU-Verordnung 2018/815 (ESEF-VO). Der deutsche Gesetzgeber veröffentlichte im September 2019 den Referentenentwurf zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie.



Format

Die Erstellung der Jahresfinanzberichte hat verpflichtend in der eXtensible HyperText Mark-up Language (XHTML-Format) zu erfolgen. XHTML ermöglicht eine einfache, für Menschen lesbare Darstellung. Zusätzlich müssen die betroffenen Unternehmen ihre IFRS-Konzernabschlüsse unter Verwendung der Inline Extensive Business Reporting Language (iXBRL) direkt in der XHTML-Datei auszeichnen (sog. „tagging“). Ab 2020 sind zunächst die primären Abschlussbestandteile des IFRS-Konzernabschlusses (Bilanz, Gesamtergebnis-, Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung) sowie zehn allgemeine Unternehmensinformationen (z.B. Name, Sitz und Rechtsform) auszuzeichnen. Dadurch werden die Daten in den primären Abschlussbestandteilen maschinenlesbar gemacht. Nach einer Übergangsphase von zwei Jahren ist ab 2022 die Auszeichnung auf die gesamten IFRS-Anhang-Angaben auszuweiten. Grundlage für die einheitliche Auszeichnung der Informationen in iXBRL ist die von der ESMA veröffentlichte Taxonomie. Sie basiert auf der vom IASB entwickelten IFRS-Taxonomie. Aufgrund des regelmäßigen EU-Endorsements von neuen Standards oder Standardänderungen wird die Verordnung und die darin festgelegte Taxonomie periodisch aktualisiert werden – mit entsprechenden künftigen Anpassungsfolgen für Unternehmen.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Die Einführung des neuen Berichtsformats ist für die betroffenen Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden. Zunächst ist die neue Basistaxonomie anzupassen und ggf. um unternehmensspezifische Informationen zu erweitern. Dazu müssen Erweiterungstaxonomien (extensions) erstellt werden, die mit der Basistaxonomie verknüpft werden (sog. „anchoring“). Die auf Basis der Taxonomie ausgezeichneten, einzelnen Elemente werden dann den ausgewiesenen Posten der primären Abschlussbestandteile und später auch den Positionen des Anhangs zugeordnet. Zudem sollten Betroffene die systemtechnische Umsetzung des neuen Berichtsformats und die abschließende Veröffentlichung in iXBRL analysieren. Je nach eingesetzten Systemen kann sich hier unterschiedlich starker Handlungsbedarf ergeben.

Umsetzung in Deutschland

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die Anforderungen des ESEF im Rahmen der Vorschriften zur Aufstellung des Jahresabschlusses im Handelsgesetzbuch umzusetzen. Demnach wären die ESEF-Vorgaben bereits bei der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht einzuhalten und bei der Abschlussprüfung zu prüfen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) sowie die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sprechen sich demgegenüber für eine sog. „Offenlegungslösung“ und eine Verankerung im WpHG aus – behelfsweise in den Offenlegungsvorschriften des HGB. Das würde einhergehen mit einer gesonderten, formal von der Abschlussprüfung losgelösten Prüfung der Veröffentlichung und einer korrespondierenden, gesonderten Berichterstattung (außerhalb des Bestätigungsvermerks). Das hätte u.a. den Vorteil, dass keine Nachtragsprüfung und ggf. eine erneute Billigung des Abschlusses erforderlich würden, falls sich nachträglich herausstellt, dass beim Auszeichnungsprozess Fehler begangen wurden und die XBRL-Auszeichnung im Nachgang geändert werden müsste.

Weitere Hürden für IFRS-Bilanzierer

Neben ESEF werden im Jahr 2020 viele Unternehmen damit beschäftigt sein, die neu gestalteten Prozesse in Zusammenhang mit der Leasingbilanzierung gem. IFRS 16 noch einmal kritisch im Hinblick auf Optimierungspotenziale zu analysieren. Außerdem treten zum 1. Januar 2020 die neuen Definitionen von Wesentlichkeit bzw. die eines Geschäftsbetriebs in Kraft sowie das aktualisierte Rahmenkonzept und die Querverweise darauf. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren im Dezember 2019 erscheinenden IFRS-Newsletter.



Christian Landgraf
CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANT,
WIRTSCHAFTSPRÜFER

+49 911 9193 2523
christian.landgraf@roedl.com



IFRS-Newsletter »

Auf zu neuen Ufern in Zentralasien

Der Markt in Kasachstan und Usbekistan

Dr. Andreas Knaul und Michael Quiring antworten



Warum ist Zentralasien zuletzt für deutsche Investoren so interessant geworden?

Dr. Andreas Knaul: Die Reformen der letzten Jahre – v. a. in Usbekistan und Kasachstan – haben die dortige Wirtschaft angeregt. Gerade im lange isolierten Usbekistan wurden in den letzten Jahren die erforderlichen Schritte zu einer Verringerung von Bürokratie und Korruption unternommen.

Zentralasien umfasst Länder mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Lage. Wie schätzen Sie die wirtschaftliche Stabilität von Usbekistan und Kasachstan ein?

Michael Quiring: Nach zeitweisen Einbrüchen in den Jahren 2015 und 2016 ist das Handelsvolumen Deutschlands mit Zentralasien wieder angestiegen. Der Handelsumsatz belief sich bspw. im Jahr 2018 auf ca. 5 Mrd. Euro.

Kasachstan verzeichnete zudem in den letzten Jahren einen soliden Wirtschaftsaufstieg, der sich nicht zuletzt darin spiegelt, dass es seit 2014

den Status eines Landes mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) trägt.

Für Usbekistan, das sich zunehmend bemüht der WTO beizutreten, ist wichtig zu beachten, dass es zwar ein langsames aber stetiges Wirtschaftswachstum vorweisen kann.

Mitte Mai 2019 verabschiedete die Europäische Union eine neue Zentralasien-Strategie. U.a. soll die Zusammenarbeit mit Kasachstan und Usbekistan ausgebaut werden. Welche Entwicklungen erwarten Sie?

Dr. Andreas Knaul: Richtig, die neue Strategie zielt darauf ab, die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu fördern. Gerade auch wegen der demografischen Struktur Zentralasiens und des damit verbundenen Potenzials ist die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsbeziehungen wichtig.

Zudem sind z. B. in Usbekistan inzwischen mehr als 9.000 Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung tätig. Der Markt wächst also, was ihn zweifelsohne auch für deutsche Investoren und Unternehmen interessant macht.



Welche sind die wichtigsten Branchen der deutschen Wirtschaft, die in Zentralasien vertreten sind?

Michael Quiring: Der zentralasiatische Markt ist generell sehr vielfältig. Momentan sind dort über 350 deutsche Unternehmen tätig. Zu den wichtigsten Branchen zählen der Maschinen- und Anlagenbau, die Automobilindustrie aber auch u. a. der Baustoffsektor oder die Chemie-Industrie gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Deutschland schloss mit Kasachstan und Usbekistan bereits 1995 bzw. 1998 bilaterale Abkommen zur Wissenschaftlich-Technologischen Zusammenarbeit (WTZ). Welche Rolle spielen neue Technologien in Zentralasien?

Dr. Andreas Knaul: Der Markt in Zentralasien wächst sowohl in der Landwirtschaft als auch im Bergbau und in der Industrie allgemein. Technik und Know-how aus Deutschland spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Das eröffnet Chancen für deutsche Unternehmen, auf den Märkten aktiv zu werden. So existieren z. B. Messen, wie die Power Gen, bei denen ein gezielter Austausch zu der Frage des Transfers deutscher Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien gefördert wurde.

Kasachstan ist zudem eines der rohstoffreichsten Länder weltweit. Deswegen wird das bereits im Februar 2012 geschlossene Rohstoffabkommen zwischen Deutschland und Kasachstan immer wichtiger – gerade in Zeiten globaler Spannungen. Somit sind auch bei der effizienten Förderung von Rohstoffen deutsche Technologien von Bedeutung.

Abschließend blicken wir gemeinsam auf das Jahr 2020: Wie lautet ihre mittelfristige Perspektive für Zentralasien aus Sicht von Investoren?

Dr. Andreas Knaul: Kasachstan hat sich mit seiner Strategie ‚Kasachstan 2050‘ ambitionierte Ziele gesteckt, die neben einer Verminderung der Verschuldung und einer Neuausrichtung der Energieversorgung auch eine Modernisierung und Diversifizierung der kasachischen Wirtschaft beinhalten. Zumal in den Bereichen der Energieversorgungsreform und der Diversifizierung der Wirtschaft – weg von der Rohstoffabhängigkeit – können deutsche Unternehmen einen wertvollen Beitrag leisten. Auch das prognostizierte Wirtschaftswachstum von über 3 Prozent wirkt attraktiv.

Usbekistan kann derzeit sogar ein prognostiziertes Wirtschaftswachstum von ca. 5 Prozent vorweisen. In den letzten Jahren ist ein klarer Reformkurs sichtbar geworden, der eine Liberalisierung sowie Strukturreformen vorsieht, um die Attraktivität für ausländische Investoren zu steigern.

Besonders die Liberalisierung des Devisenkontrollrechts unter dem neuen Präsidenten Schawkat Miromonowitsch Mirsijojew ist hervorzuheben, die es ausländischen Unternehmen erleichtert, in Usbekistan tätig zu werden.

Die Reform-Agenda 2021 gibt somit allen Anlass zur Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes. Usbekistan bietet viel Potenzial, das deutsche Unternehmen nicht ungenutzt lassen sollten.



Dr. Andreas Knaul

Dr. Andreas Knaul studierte Rechts- und Politikwissenschaften in Deutschland, Frankreich und den USA. Seit 1990 ist er anwaltlich tätig und seit 1993 mit dem Russland-Geschäft vertraut. Er berät zu rechtlichen und lokalen Besonderheiten des russischen und eurasischen Markts. Mit mehr als 25 Jahren Erfahrung im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht unterstützt er ausländische, v. a. deutsche, Unternehmen im Gesellschaftsrecht und bei Unternehmenstransaktionen. Bei Rödl & Partner in Moskau ist Dr. Andreas Knaul seit 2009 tätig. Er ist der Managing Partner von Rödl & Partner für die Russische Föderation und Zentralasien. Als Referent spricht er regelmäßig bei Veranstaltungen und Seminaren und ist Mitglied in zahlreichen wirtschaftlichen Vereinigungen.



Michael Quiring

Michael Quiring studierte Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover. Seit seinem Referendariat 2009 ist er in Kasachstan engagiert. Er entschied sich 2013 nach Zentralasien zu gehen, um mit deutschem Know-how und gleichzeitigem Verständnis für die dortige Kultur deutsche Mittelständler in Zentralasien zu beraten. Seitdem ist er beruflich sowohl in Deutschland als auch in Kasachstan und Usbekistan tätig.

Mutige Weltmarktführer

Prof. Dr. Christoph Müller kommentiert

Wie schaut ein Weltmarktführer (kurz: WMF) auf das Jahr 2020? Was bewegt ihn? Was treibt ihn an? Was nimmt er sich vor und womit rechnet er? Zum Glück gibt es das Phänomen der Normalverteilung; so auch bei den Erwartungen an die weitere volkswirtschaftliche Entwicklung. Höre ich mich im Markt um, erfahre ich, dass einige Unternehmen nur sehr schleppend Auftragseingänge verzeichnen – selbst Stammkunden halten sich zurück. Problematisch würde es, falls die Entwicklung anhält.

Lichtblicke zeigen sich in der Softwarebranche: Dort fällt der Blick auf das neue Jahr optimistischer aus. Es ist von weltweitem Wachstumspotenzial die Rede. Andere Technik-Sektoren, wie die Sensorik, gehen von einem stabilen Umfeld aus.

2020 werden sich Trends verstärken, die deutsche Familienunternehmen bereits 2019 bewegt haben: Einerseits untermauern deutsche WMF ihre globale Position durch Akquisitionen, andererseits zieht Deutschland Investoren an. Allerdings waren chinesische Investoren zuletzt etwas zurückhaltender; dafür beleben sich die US-amerikanischen Engagements.

Rödl & Partner
Weltmarktführerindex
Deutschland »



Ich blicke recht zuversichtlich auf das neue Jahr. Gleichwohl beunruhigt mich, dass sich einige Länder – auf allen Kontinenten, jedes für sich und auch untereinander – in Richtung Protektionismus und / oder Autokratien bewegen. Und das mit hinlänglich bekannten negativen Folgen für individuelle wie unternehmerische Freiheiten sowie Handelsbeziehungen...

Fliehkräfte des „Übernahme-Karussells“

Seit mittlerweile drei Jahren verfolge ich aufmerksam die Veränderungen der Eigentumsverhältnisse speziell bei WMF. Dabei ist mir aufgefallen, dass nicht nur deutsche WMF nach wie vor aktiv ihre Markteintritts- und Wachstumschancen in den internationalen Märkten über gezielte Zukäufe realisieren wollen, sondern dass das auch in umgekehrter Richtung gilt. Obwohl zahlreiche Familienunternehmen in dritter oder vierter Generation Unabhängigkeit groß schreiben, häufen sich Fälle, in denen Großaktionäre dem keine Rechnung tragen und veräußern.

Die einzelnen Märkte konsolidieren sich rasch, der technologische Wandel bedroht angestammte Geschäftsmodelle: Entweder verfügt man über genügend Kapital für die weitere Wachstums- und Übernahmefinanzierung oder man setzt intensiv auf das Thema Innovationen – und reinvestiert die damit erzielten Gewinne. Die disruptive Kraft der Digitalisierung sollte nicht unterschätzt werden.



Prof. Dr. Christoph Müller ist als Co-Direktor der HBM Unternehmerschule der Executive School of Management, Technology & Law an der Universität St.Gallen tätig (50 Prozent). Er ist Titularprofessor für Betriebswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der KMU und der Unternehmensgründungen an der Universität St.Gallen. Zuvor war er am Stiftungslehrstuhl Entrepreneurship an der Universität Hohenheim tätig.

Mit Rödl & Partner zusammen führt er jeweils im Frühjahr und Herbst die Befragung unter den Weltmarktführern für den Rödl & Partner Weltmarktführerindex durch.

Innovations-Pipeline ausbauen

Technologischer Vorsprung kann nur ausgebaut werden, wenn aus Kundensicht wirklich relevante Innovationen entstehen – auf technologischem Terrain wie auch bei Geschäfts- und Servicemodellen. So handhaben es große Tech-Konzerne sowie rasch gewachsene Tech-Start-ups weltweit. Dahinter stecken zumeist klar strukturierte Prozesse, disziplinierte Umsetzung und begeisterte jungen Kreative, deren Enthusiasmus entfacht wird.

Um im Wettlauf mithalten zu können, empfiehlt es sich u.a., sog. „Inkubatoren“ einzurichten – Unternehmenseinheiten, die sich der Förderung von mutigen digitalen Innovationen widmen. Dadurch werden gezielt junge Pioniere aus der ganzen Welt angesprochen und in das Unternehmen gezogen. Strukturierte „Accelerator-Programme“ (Boot Camps) dienen zusätzlich als Anreiz. Als Standorte der Initiativen eignen sich angesagte Tech-Metropolen der Welt. Europa sollte sich bei den Risikokapitalinvestitionen ein Beispiel an den USA, Israel und China nehmen.

Eine zentrale Frage 2020 wird sein, ob es deutschen Unternehmen gelingt, neue Technologiefelder zu erschließen und damit vom Standort Deutschland aus zum Weltmarktführer aufzusteigen. Dabei müssen die Unternehmen, deren Finanziers, die Bildungseinrichtungen, der Gesetzgeber, die Arbeitskräfte und Talente sowie professionelle Dienstleistungspartner an einem Strang ziehen. Und ganz wichtig: Es müssen die unternehmerischen Persönlichkeiten und die unternehmerische Kultur im Land gestärkt werden.

STEUERTERMINE 2020

Wie in jedem Jahr erhalten Sie mit den Steuerterminen eine Übersicht über die national in Deutschland zu zahlenden Steuern für das gesamte Jahr 2015. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter an unseren Standorten in Deutschland gerne zur Verfügung.

2020

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL	
10.1.	13.1.	10.2.	13.2.	10.3.	13.3.	14.4.	17.4.
Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	<i>Einkommensteuer</i>	<i>Körperschaftsteuer</i>	Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer
Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	<i>Kirchensteuer</i>	Lohnsteuer	Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer
15.1.	20.1.	17.2.	20.2.	Kirchenlohnsteuer	Umsatzsteuer ²	15.4.	20.4.
Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer	Feuerschutzsteuer	Gewerbsteuer	Vergnügungsteuer	Umsatzsteuer ²	Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer
20.1.	23.1.	20.1.	23.1.	16.3.	19.3.	20.4.	23.4.
Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer	Umsatzsteuer:	Mini one stop shop

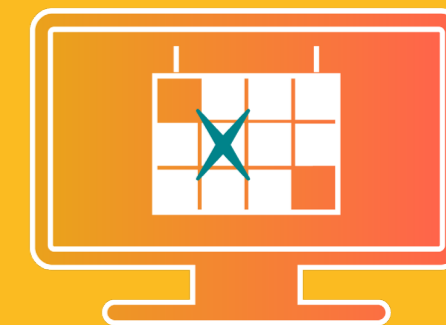
Steuerpolitische Vorhaben – für den schnellen Überblick

Laufende Vorhaben

U. a. „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“, „Umsetzung des Klimaschutzpakets“ und „Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“

Bereits beschlossene Vorhaben

Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus



MAI		JUNI		JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
11.5.	14.5.	10.6.	15.6.	10.7.	13.7.	10.8.	13.8.	10.9.	14.9.
Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	<i>Einkommensteuer</i>	<i>Körperschaftsteuer</i>	Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	<i>Einkommensteuer</i>	<i>Körperschaftsteuer</i>
Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	<i>Kirchensteuer</i>	Lohnsteuer
15.5.	18.5.	15.6.	18.6.	15.7.	20.7.	17.8.	20.8.	Kirchenlohnsteuer	Umsatzsteuer ²
Feuerschutzsteuer	Gewerbsteuer	Feuerschutzsteuer	Gewerbsteuer	Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer	Feuerschutzsteuer	Gewerbsteuer	Vergnügungsteuer	Vergnügungsteuer
Grundsteuer ³	Versicherungsteuer	Grundsteuer ³	Versicherungsteuer	Grundsteuer ³	Versicherungsteuer	Grundsteuer ³	Versicherungsteuer	15.9.	18.9.
20.7.	23.7.	20.7.	23.7.	20.7.	23.7.	20.7.	23.7.	Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer
Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer



2021

OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
12.10.	15.10.	10.11.	13.11.	10.12.	14.12.
Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	Lohnsteuer	Kirchenlohnsteuer	<i>Einkommensteuer</i>	<i>Körperschaftsteuer</i>
Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	Umsatzsteuer ²	Vergnügungsteuer	<i>Kirchensteuer</i>	Lohnsteuer
15.10.	19.10.	16.11.	19.11.	Kirchenlohnsteuer	Umsatzsteuer ²
Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer	Feuerschutzsteuer	Gewerbsteuer	Vergnügungsteuer	Umsatzsteuer ²
20.10.	23.10.	20.10.	23.10.	15.12.	18.12.
Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Umsatzsteuer:	Mini one stop shop	Feuerschutzsteuer	Versicherungsteuer

Legende	
Zahlungsfrist	Schonfrist ¹

ANMERKUNGEN

- Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen, nicht bei Scheck- und Barzahlungen.
- Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich
- Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde
- kursiv*: Vierteljährliche Zahlungen (zu Zahlungs-/Schonfristen vgl. Monatszahler, Kraftfahrzeugsteuer: Zahlung im Voraus für 1 Jahr)

Ausgabe Dezember 2019 ISSN 2199-8345

HERAUSGEBER

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungs-
gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
www.roedl.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

REDAKTION

Unternehmenskommunikation
Anja Soldan (anja.soldan@roedl.com)
Katrin Schmidt (katrin.schmidt@roedl.com)
Thorsten Widow (thorsten.widow@roedl.com)

Geschäftsfelder

Patrick Satzinger
Britta Dierichs
Nathalie Noder
Michael Kolbensschlag
Dr. Andreas Schmid

LAYOUT

Unternehmenskommunikation
Anja Soldan (anja.soldan@roedl.com)
Katrin Schmidt (katrin.schmidt@roedl.com)
Nadine Schöllmann (nadine.schoellmann@roedl.com)

INTERNET

www.roedl.de/entrepreneur

ERSCHEINUNGSWEISE

6-mal im Jahr

Unser Wirtschaftsmagazin Entrepreneur Februar-Ausgabe 2020



Dieses Wirtschaftsmagazin ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat ein-

geholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr!



Spenden statt Weihnachtskarten

In guter Tradition verzichtet Rödl & Partner auch in diesem Jahr auf den Versand von Weihnachtskarten. Stattdessen spenden wir jeweils 5.000 Euro an den Partnerschaftsverein Charkiw-Nürnberg e.V. und die Rödl-Mitarbeiter-Stiftung für Kinderhilfe.

Mehr Informationen zu unserem Sozialen Engagement »



Rödl-Mitarbeiter-Stiftung für **Kinderhilfe**

Menschen, insbesondere Kindern, in Notsituationen schnell und unbürokratisch Unterstützung zukommen zu lassen – das ist das Anliegen der Rödl Mitarbeiter-Stiftung für Kinderhilfe.

Was gab den Anlass zur Gründung der Stiftung? Welche Ziele verfolgt sie? Welche sozialen Projekte werden gefördert? All das erfahren Sie in unserem Vorstellungsfilm »



Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

www.roedl.de